



Merkblatt für eine Ausnahmegenehmigung nach dem Ladenöffnungsgesetz (LadÖG)

Seit dem neuen Ladenöffnungsrecht vom März 2007 dürfen Verkaufsstellen, also Läden aller Art, ganztags, und somit „rund um die Uhr“, geöffnet sein und Waren gewerblich zum Verkauf inner- und außerhalb von Verkaufsstellen feilgehalten werden.

Allerdings ist der gewerbliche Verkauf und das Feilhalten von Waren an bestimmten Tagen grundsätzlich nicht erlaubt:

- an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen,
- am 24. Dezember, wenn dieser Tag ein Werktag ist, ab 14 Uhr.

Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel sowie alle Verkaufsstellen von Weihnachtsbäumen für höchstens drei Stunden und längstens bis 14 Uhr öffnen.

I. Für bestimmte Branchen bzw. Waren gibt es gesetzlich geregelte Ausnahmen:

- Verkauf frischer Milch,
- Verkauf von Back- oder Konditorwaren,
- Verkauf von Blumen an bestimmten Sonn- und Feiertagen,
- Hofläden,
- Zeitungen und Zeitschriften,
- Zubehör,
- Apotheken,
- Tankstellen,
- Verkaufsstellen auf Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, Personenbahnhöfen und in Fährhäfen.

II. Weitere gesetzliche Ausnahmen:

- Allgemeine Ausnahmeregelung für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage
- Ausnahmen in Einzelfällen

Verkauf frischer Milch

Verkaufsstellen für die Abgabe von frischer Milch dürfen an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von insgesamt drei Stunden geöffnet sein. Dies gilt jedoch nicht am 1. Weihnachtsfeiertag sowie am Oster- und Pfingstsonntag.

Verkauf von Back- oder Konditorwaren

Verkaufsstellen für die Abgabe von Konditor- und frischen Backwaren dürfen an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von insgesamt höchstens drei Stunden geöffnet sein. Dies gilt jedoch nicht am 1. Weihnachtsfeiertag sowie am Oster- und Pfingstsonntag.

Verkauf von Blumen an Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden, dürfen an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von insgesamt höchstens drei Stunden geöffnet sein. Dies gilt jedoch nicht am 1. Weihnachtsfeiertag sowie am Oster- und Pfingstsonntag. Sie dürfen jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Muttertag, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventsonntag sechs Stunden geöffnet haben, jedoch nicht am 1. Weihnachtsfeiertag sowie am Oster- und Pfingstsonntag. Blumen im Sinne des Gesetzes sind auch Kränze und Topfblumen, soweit sie sich im üblichen Rahmen eines Geschenks halten.

Hofläden

Selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte dürfen für die Dauer von sechs Stunden in Hofläden, auf landwirtschaftlichen Betriebsflächen und in genossenschaftlichen Verkaufsstellen abgegeben werden. Dies gilt jedoch nicht am 1. Weihnachtsfeiertag sowie am Oster- und Pfingstsonntag.

Zeitungen und Zeitschriften

Verkaufsstellen für Zeitungen und Zeitschriften dürfen an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von sechs Stunden geöffnet sein.

Zubehör

Zubehörverkauf ist an Sonn- und Feiertagen nur als untergeordnete Nebenleistung für die Dauer der Hauptleistung, nur in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang dazu und nur durch den Unternehmer, der die Hauptleistung anbietet, zulässig. Die Nebenleistung muss einen engen Bezug zu einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten oder nach dem LadÖG zulässigen Hauptleistung aufweisen oder der sofortigen Versorgung der Besucher der Hauptleistung dienen (z. B. sonntäglicher Verkauf von Speiseeis im Kino während der Laufzeit des Films auf Rechnung des Kinobetreibers).

Zeitliche Begrenzung

Der Inhaber der o. g. Verkaufsstellen hat bei der Festlegung der jeweiligen Öffnungszeiten die Zeit des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen und muss an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinweisen.

Apotheken

Apotheken ist nach § 4 LadÖG während der Ladenschlusszeiten der Verkauf von Arznei- und Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmittel, Hygieneartikeln sowie Desinfektionsmittel gestattet, sofern sie Dienstbereitschaft haben. Die „Dienstbereitschaft“ oder Öffnung der dienstbereiten Apotheken ist an sichtbarer Stelle im Aushang bekannt zu geben. Haben sie keine Dienstbereitschaft, gilt der Ladenschluss.

Tankstellen

Tankstellen dürfen während der Ladenschlusszeiten nur bestimmte Waren wie

- Betriebsstoffe und Ersatzteile, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft der Fahrzeuge notwendig sind, wie z. B. Kraft- und Schmierstoffe, Frostschutzmittel, destilliertes Wasser, Scheibenreinigungsmittel ferner Reifen, Schläuche, Ventile, Zündkerzen, Keilriemen, Sicherungen, Glühbirnen, Batterien u. Ä.
- sowie Reisebedarf gemäß § 2 Abs. 4 LadÖG (Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetouletenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Werts, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten)

verkaufen.

Verkaufsstellen auf Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, Personenbahnhöfen und in Fährhäfen

Verkaufsstellen auf Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen innerhalb der Terminals, Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs sowie in überregionalen Fährhäfen dürfen während der Ladenschlusszeiten geöffnet sein. Außer bei Verkehrsflughäfen ist jedoch nur die Abgabe von Reisebedarf (siehe unter „Tankstellen“) gestattet.

Allgemeine Ausnahmeregelung für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen Verkaufsstellen jährlich nach dem Beschluss des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart an höchstens zwei, in besonderen Ausnahmefällen drei Sonn- und gesetzlichen Feiertagen fünf Stunden geöffnet sein, jedoch nicht an den Adventssonntagen und Weihnachtsfeiertagen, am Oster- und Pfingstsonntag. Die Landeshauptstadt Stuttgart legt jährlich neu mittels einer sogenannten Allgemeinverfügung fest, in welchen Stadtteilen an welchen Sonn- und Feiertagen die Läden geöffnet werden dürfen.

Der formlose Antrag muss unter Nennung des örtlichen Anlasses, des Datums und des Zeitraums der geplanten Ladenöffnung bis spätestens 15.09. des Vorjahres eingegangen sein.

Diese Vorlaufzeit ist notwendig, da die Allgemeinverfügung bei verschiedenen Verbänden zur Anhörung vorgelegt und, für eine rechtzeitige und zuverlässige Planung, vor Jahresbeginn erlassen und veröffentlicht werden muss.

Hinweis:

Entfällt der örtliche Anlass, also das Fest, der Markt, die Messe oder eine ähnliche Veranstaltung, entfällt damit auch der Grund für die Genehmigung des verkaufsoffenen Sonntags.

Ausnahmen in Einzelfällen

Eine befristete Ausnahmegenehmigung im Einzelfall für Betriebe in Stuttgart wird erteilt, wenn sie im öffentlichen Interesse dringend nötig ist (§ 11 LadÖG). Die Behörde kann darüber hinaus Ausnahmen für bestimmte Warengruppen (leicht verderbliche Waren oder Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch) zulassen, sofern dies zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig ist (§ 9 LadÖG).

Nicht genehmigungsfähig sind z. B. sonntäglicher Sämaschinenverkauf während eines Handballturniers oder Sonntagsverkauf aufgrund Neueröffnung oder Jubiläum.

Erforderlich ist ein formloser, schriftlicher Antrag mit Begründung, auch per Fax. Frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, zumal in der Regel Stellungnahmen von Dritten einzuholen sind.

Der Gesetzgeber hat die Ladenöffnungszeiten an Werktagen liberalisiert. Er will, dass Ausnahmen strengen Anforderungen genügen. Das Ziel ist der verstärkte Schutz der Sonn- und Feiertage. Dieses Ziel wurde auch durch entsprechende Gerichtsentscheidungen bestätigt.

Gebühr

Die Gebühr richtet sich nach § 2 Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart i. V. m. Ziffer 13.12 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung und beträgt **165,00 Euro** zzgl. Auslagen.

Mit Fragen und Anträgen wenden Sie sich bitte an die

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Gewerbe- und Gaststättenbehörde
Eberhardstraße 37 (2. OG)
70173 Stuttgart

Öffnungszeiten:
Mo, Mi und Fr 08:30 bis 13:00 Uhr
Di geschlossen
Do 13:00 bis 18:00 Uhr

Telefon 0711 216-98905 oder -98906

E-Mail: gewerbe.gaststaettenrecht@stuttgart.de

Stand: Januar 2023